

## Ordnung der Vertretung des SeniorInnen-DBSH

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Seniorenvertretung des DBSH trägt den Namen: SeniorInnen-DBSH. Sitz des SeniorInnen-DBSH ist beim Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH).
- (2) Die Seniorenvertretung der DBSH Landesverbände tragen den Namen SeniorInnen-DBSH des Landesverbandes N. N. ....

### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Für den SeniorInnen-DBSH gilt die DBSH Satzung.
- (2) Der SeniorInnen-DBSH vertritt die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der DBSH-Mitglieder im Ruhestand auf Bundes- und Landesebene.

Er beteiligt sich an fach-, berufs- und sozialpolitischen Diskussionen im DBSH und bringt die Erfahrungen der SeniorInnen im DBSH ein.

In seniorenpolitischen Fragen berät er die Gremien des DBSH.

Der SeniorInnen-DBSH arbeitet mit anderen Seniorenorganisationen in Deutschland zusammen.

- (3) Die vom DBSH zur Verfügung gestellten Mittel verwenden der SeniorInnen-DBSH in eigener Verantwortung.

### § 3 Ziele

Ziele der SeniorInnenvertretung des DBSH sind u. a. die/den

- Bindung der RenterInnen und VersorgungsempfängerInnen im DBSH an den Verband erhalten und zu stärken.
- Teilhabe der VertreterInnen des SeniorInnen-DBSH auf Bundesebene und Länderebene an berufspolitischen Diskursen im und außerhalb des DBSH zu ermöglichen.
- Seniorenpolitische Forderungen formulieren und stärken.
- Dialog mit den in der Erwerbsarbeit Stehenden zu fördern.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des SeniorInnen-DBSH sind die Mitglieder des DBSH im Ruhestand bzw. in der Ruhephase der Altersteilzeit.

### § 5 Organe

Organe der SeniorInnen-DBSH sind:

1. die BundesseniorenInnenversammlung

## Ordnung der Vertretung des SeniorInnen-DBSH

2. der Vorstand der DBSH-SeniorenInnen
3. die Konferenz der Vertretungen des SeniorInnen-DBSH in den Landesverbänden

### § 6 DBSH-BundesseniorenInnenversammlung

- (1) Die DBSH-SeniorenInnenversammlung besteht aus
  - einem öffentlichen fachlichen und/ oder politischen Teil
  - und einem internen Konferenzteil
- (2) Die DBSH SeniorenInnenversammlung setzt sich zusammen aus
  - dem Vorstand des SeniorInnen-DBSH (Bund)
  - der DBSH SeniorenInnenvertreterInnen der Landesverbände,
  - den Mitgliedern des SeniorInnen-DBSH.
- (3) Die DBSH-Bundesseniorenversammlung findet möglichst alle 2 Jahre im Zusammenhang mit dem Berufskongress des DBSH statt.
- (4) Die DBSH BundesseniorenInnenversammlung ist zuständig für die:
  - Festlegung der Grundsätze des SeniorInnen-DBSH
  - Wahl des Vorstands der DBSH-SeniorenInnen
  - Änderungen dieser Ordnung
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands des SeniorInnen-DBSH
  - Erteilung der Entlastung des Vorstands des SeniorInnen-DBSH nach erfolgreicher Prüfung durch Rechnungsprüfer des DBSH
- (5) Anträge an die DBSH BundesseniorenInnenversammlung können von allen Mitgliedern des SeniorInnen-DBSH gestellt werden. Die Anträge müssen 8 Wochen vor der DBSH-BundesseniorenInnenversammlung der/dem DBSH-BundesseniorenInnenvertreterIn vorliegen. Die eingegangenen Anträge werden den Vertreterinnen der Landesverbände 6 Wochen vor der DBSH-BundesseniorenInnenversammlung zugeschickt. Später eingereichte Anträge können mit der Mehrheit der TeilnehmerInnen der DBSH-BundesseniorenInnenversammlung zugelassen werden.
- (6) Der Vorstand des SeniorInnen-DBSH legt Termin, Tagesordnung und Ort der in Abs. 2 genannten Gremien fest und gibt diese mindestens zwei Monate vor Beginn der DBSH-BundesseniorenInnenversammlung den Mitgliedern bekannt.
- (7) Die DBSH-BundesseniorenInnenvertreterIn, bei Verhinderung ihre StellvertreterIn, lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Termin im Forum Sozial der Bundesseniorenversammlung ein und leitet diese.
- (8) Stimmberechtigt in der DBSH-BundesseniorenInnenversammlung sind alle in § 4 benannten Mitglieder des DBSH.

## Ordnung der Vertretung des SeniorInnen-DBSH

- (9) Die DBSH-Bundesseniorenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der vorhandenen DBSH-Landesseniorenvertretungen und die DBSH-BundesseniorenvertreterIn oder mindestens eine StellvertreterIn anwesend ist.
- (10) Ist die DBSH-Bundesseniorenversammlung nicht beschlussfähig, lädt die DBSH-BundesseniorenvertreterIn, im Falle der Verhinderung die StellvertreterIn, die Mitglieder zu einem neuen Termin ein. Diese DBSH-Bundesseniorenversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (11) Über die Zulassung von Gästen bei der DBSH-Bundesseniorenversammlung entscheidet die DBSH-Bundesseniorenversammlung.

### § 7 Vorstand des SeniorInnen-DBSH

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der DBSH-BundesseniorenvertreterIn und
  - b) bis zu 2 StellvertreterInnen
- (2) Die Einberufung und Leitungen von Sitzungen des Vorstands obliegt der DBSH-BundesseniorenvertreterIn. Im Verhinderungsfall obliegt dies der StellvertreterIn. Fordern zwei Mitglieder des Vorstands die Einberufung einer Vorstandssitzung ist eine solche einzuberufen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des SeniorInnen-DBSH und ist u. a. zuständig für die:
  - Planung und Organisation der DBSH-Bundesseniorenversammlung,
  - Umsetzung der in der DBSH Bundesseniorenversammlung gefassten Beschlüsse,
  - Verwaltung und Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des im DBSH- Haushalt ausgewiesenen Budgets,
  - Erarbeiten von Dokumenten zu seniorenpolitischen Fragen,
  - Vernetzung der DBSH-Landesseniorenvertretungen im DBSH,
  - Vertretung in der Hauptversammlung der dbb-Bundesseniorenvertretung des dbb und in anderen SeniorInnenorganisationen in Deutschland.

### § 8 Konferenz der DBSH-Landesseniorenvertretungen

- (1) Mitglieder der Konferenz der DBSH Landesseniorenvertretung sind die gewählten oder vom Landesvorstand des jeweiligen Landesverbands eingesetzten DBSH SeniorInnenvertreterInnen.
- (2) Aufgaben der Konferenz der DBSH-Landesseniorenvertretung sind die
  - Koordination der Seniorenarbeit im DBSH
  - Beratung der DBSH-Bundesseniorenvertretung
- (3) Die Konferenz findet jeweils zusammen mit der DBSH-Bundesseniorenversammlung statt. Über die Notwendigkeit weiterer Treffen entscheidet der Vorstand des SeniorInnen-DBSH.

## Ordnung der Vertretung des SeniorInnen-DBSH

- (4) Die DBSH-BundesseniorenvertreterIn lädt zu dieser Konferenz ein und leitet die Konferenz der Landesseniorenvertreter/innen.

### § 9 Die DBSH-BundesseniorenvertreterIn

Die DBSH-BundesseniorenvertreterIn vertritt die Mitglieder des SeniorInnen-DBSH auf Bundesebene entsprechend den in § 2 beschriebenen Aufgaben in und außerhalb des DBSH, vor allem

- im Erweiterten Bundesvorstand des DBSH
- in der Bundesdelegiertenversammlung des DBSH
- in der dbb-Bundesseniorenvertretung
- in anderen berufspolitischen Gruppierungen des DBSH wie z. B. in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen
- in anderen Seniorenorganisationen und -arbeitskreisen zum Thema Seniorenpolitik sowie in Seniorenforen auf Bundesebene

### § 10 Wahl des Vorstands des SeniorInnen-DBSH

- (1) Die Wahl des Vorstands des SeniorInnen-DBSH findet in der DBSH BundesseniorenInnenversammlung statt.
- (2) Der Vorstand des SeniorInnen-DBSH ist für jeweils 4 Jahre gewählt.
- (3) Bis spätestens 6 Monate vor der Wahl veröffentlicht der Vorstand der SeniorInnen DBSH einen Wahlauftrag im Forum Sozial mit der Aufforderung KandidatInnen für das Amt der DBSH-BundesseniorenInnenvertretung zu benennen.
- (4) Die KandidatInnenliste wird 12 Wochen vor der Wahl geschlossen und mit der Einladung zur DBSH-BundesseniorenInnenversammlung in Forum Sozial veröffentlicht.
- (5) Die DBSH-SeniorenInnenversammlung wählt für die Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern. Dieser leitet die Wahlhandlung.
- (6) Die Wahl findet schriftlich statt.
- (7) Briefwahl ist möglich. Dazu werden mindestens 6 Wochen vor der Wahl die Wahlunterlagen verschickt. Gültig sind die Wahlbriefe, die bis zum 7. Werktag vor der DBSH BundesseniorenInnenversammlung der BundesseniorenInnenvertreterIn vorliegen.
- (8) Die Wahlbriefe und die in der Versammlung abgegebenen Wahlzettel werden zu Beginn der Wahl in der DBSH BundesseniorenInnenversammlung vom Wahlausschuss geöffnet. Danach erfolgt die Auszählung der Stimmen.

### § 11 LandesseniorenInnenvertretungen

- (1) Die DBSH-Landesverbände können DBSH-LandesseniorenInnenvertretungen schaffen. Diese nennen sich „SeniorInnen-DBSH Landesverband N.N.“.

## Ordnung der Vertretung des SeniorInnen-DBSH

- (2) Die DBSH-Landesverbände können sich eine eigene Ordnung für ihre Landes-seniorenInnenvertretung geben.
- (3) Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

### § 12 Schluss-und Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäfts-ordnungsbestimmungen des DBSH.
- (2) Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Erweiterten Bundesvorstands des DBSH vom 15. Juli 2017 genehmigt.